

**Verordnung der Gemeinde Gundelsheim
Zum Schutz der Öffentlichkeit vor Gefahren durch Hunde
(Hundehaltungsverordnung)**

Vom 21.06.2018

Die Gemeinde Gundelsheim erlässt aufgrund von Art. 18 Abs. 1 und 3 des Landesstraf- und Verordnungsgesetzes - LStVG - (BayRS 2011-2-I), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27.12.2004 (GVBl S. 540), folgende Verordnung:

§ 1 Halten und Mitführen von Hunden

- (1) Wer Hunde hält, beaufsichtigt oder in öffentlichen Anlagen bzw. auf öffentlichen Wegen, Straßen und Plätzen mit sich führt, hat dies so zu tun, dass Personen, andere Tiere und Sachen nicht gefährdet, geschädigt oder belästigt werden.
- (2) Wer Hunde außerhalb von Zwingern oder Stallungen frei hält, hat dafür zu sorgen, dass sie Einfriedungen nicht überwinden oder sonst das Grundstück nicht ohne Aufsicht verlassen können.
- (3) Zur Verhütung von Gefahren für Leben, Gesundheit, Eigentum und die öffentliche Reinlichkeit sind alle Hunde in öffentlichen Anlagen sowie auf allen Wegen, Straßen und Plätzen innerhalb der bebauten Ortsbereiche, auf den Wegen entlang der Sport- und Tennisplätze und in der Umgebung von Kindergärten, Schulen, Altersheimen und ähnlichen Einrichtungen zu jeder Tages- und Nachtzeit stets an einer reißfesten Leine von höchstens 200 cm Länge zu führen. Für die in § 2 Abs. 1 dieser Verordnung genannten Tiere trifft die in § 1 Absatz 3 Satz 1 genannte Einschränkung auch außerhalb der Ortschaft (gesamtes Gemeindegebiet) zu.

Jeder Hundehalter hat sicherzustellen, dass Hunde nur von Personen geführt werden, die von der Konstitution her in der Lage sind, die Hunde jederzeit sicher an der Leine zu halten.

Der Geltungsbereich für die Anleinpflcht ist in der Anlage 1 als rot schraffierte Fläche näher dargestellt. Sie ist Bestandteil dieser Verordnung.

- (4) Von Kinderspielplätzen und deren näherem Umgriff sowie von Skaterplätzen sind alle Hunde fernzuhalten; auch ein Mitführen an der Leine ist in diesen Bereichen untersagt.
- (5) Durch Kot von Hunden dürfen öffentliche Anlagen, Wege, Straßen und Plätze nicht verunreinigt werden. Entstandene Verunreinigungen sind unverzüglich vom Tierführer zu beseitigen. Dafür stehen im gesamten Gemeindegebiet entsprechende Hundetoiletten und Abfallbehälter bereit.

§ 2 Begriffsbestimmungen

- (1) Die Eigenschaft eines Kampfhundes ergibt sich aus Art. 37 Abs. 1 Satz 2 LStVG in Verbindung mit der Verordnung über Hunde mit gesteigerter Aggressivität und Gefährlichkeit vom 10. Juli 1992 (GVBl S. 268), geändert durch Verordnung vom 4. September 2002 (GVBl S. 513, 583).

Als Kampfhunde gelten Hunde, die auf Grund rassespezifischer Merkmale, Zucht oder Ausbildung als gesteigert aggressiv und gefährlich gegenüber Menschen oder Tieren anzusehen sind.

1. Bei den folgenden Rassen und Gruppen von Hunden sowie deren Kreuzungen untereinander oder mit anderen Hunden wird die Eigenschaft als Kampfhunde stets vermutet:

- Pit-Bull,
- Bandog,
- American Staffordshire Terrier,
- Staffordshire Bullterrier,
- Tosa-Inu.

2. Bei den folgenden Rassen von Hunden wird die Eigenschaft als Kampfhunde vermutet, solange nicht für die einzelnen Hunde nachgewiesen wird, dass diese keine gesteigerte Aggressivität und Gefährlichkeit gegenüber Menschen oder Tieren aufweisen:

- Alano,
- American Bulldog,
- Bullmastiff,
- Bullterrier,
- Cane Corso,
- Dog Argentino,
- Dogue de Bordeaux,
- Fila Brasileiro,
- Mastiff,
- Mastin Espanol,
- Mastino Napoletano,
- Perro de Presa Canario (Dogo Canario),
- Perro de Presa Mallorquin,
- Rottweiler.

Dies gilt auch für Kreuzungen dieser Rassen untereinander oder mit anderen als den von Nr. 1 erfassten Hunden.

Unabhängig hiervon kann sich die Eigenschaft eines Hundes als Kampfhund im Einzelfall aus seiner Ausbildung mit dem Ziel einer gesteigerten Aggressivität oder Gefährlichkeit ergeben.

- (2) Kinderspielplätze sind Flächen, die für Kinder zum Spielen bestimmt sind und in der Regel entsprechende Einrichtungen, wie z. B. Sandkästen, Turn- und Spielgeräte, Tischtennisplatten, Ballspielflächen u. ä. aufweisen. Zu den Kinderspielplätzen gehören auch Bolzplätze und so genannte Aktivspielplätze.

Kinderspielplätze sind nicht nur solche, die in öffentlicher Trägerschaft stehen, sondern auch Kinderspielplätze, die sich in Privateigentum befinden und tatsächlich öffentlich zugänglich sind.

Zum näheren Umgriff der Kinderspielplätze gehören die unmittelbar angrenzenden Flächen, insbesondere die Bereiche, in denen sich die Aufsichtspersonen der spielenden Kinder regelmäßig aufhalten (z. B. Ruhebänke, Wegeflächen im Bereich der Spieleinrichtungen usw.).

- (3) Grünanlagen sind alle Flächen, die mit Rasen, Blumen oder Gehölzen bestanden sind, gärtnerisch gepflegt werden und die die Gemeinde der Allgemeinheit zugänglich gemacht hat.

§ 3 Ausnahmen

Von § 1 dieser Verordnung sind ausgenommen:

- a) Blindenführhunde,
- b) Diensthunde der Polizei, des Strafvollzugs, des Bundesgrenzschutzes, der Zollverwaltung, der Bundesbahn und der Bundeswehr im Einsatz,
- c) Hunde, die zum Hüten einer Herde eingesetzt sind,
- d) Hunde, die die für Rettungshunde vorgesehenen Prüfungen bestanden haben und als Rettungshunde für den Zivilschutz, den Katastrophenschutz oder den Rettungsdienst eingesetzt sind sowie
- e) im Bewachungsgewerbe eingesetzte Hunde, soweit der Einsatz dies erfordert.

§ 4 Ordnungswidrigkeiten

Nach Art. 18 Abs. 3 LStVG kann mit Geldbuße belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 1 Abs. 3 dieser Verordnung einen Hund in den genannten Bereichen umherlaufen lässt, ohne ihn an einer vorschriftsmäßigen Leine zu halten bzw. das Tier in den o.g. Bereichen angeleint ausführt oder von einer Person angeleint ausführen lässt, obwohl er oder sie nicht in der Lage ist, dieses Tier körperlich zu beherrschen;
2. entgegen § 1 Abs. 4 dieser Verordnung einen Hund auf einem Kinderspielplatz, in dessen näheren Umgriff oder auf einem Skaterplatz mit sich führt oder führen lässt.

§ 5 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tag nach Ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Gundelsheim, 21.06.2018
Gemeinde Gundelsheim

Jonas Merzbacher
1. Bürgermeister





Gemeinde Gundelsheim

Karmelitenstr. 11
96163 Gundelsheim
Telefon 09 51 / 9 44 44-0

Maßstab: 1:6000 Datum: 2.12.2021

Lageplan

Bestand

